



Öffentliche Bekanntmachung

des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Vorhabensträger beabsichtigt den Neubau eines Hafenbeckens für den Yachthafen Barth. Dazu bedarf es einer bauzeitlichen Wasserhaltung.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 9 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine allgemeine / standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.3.3 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Begründung: Bei der Wasserentnahme handelt es sich um eine zeitlich begrenzte Benutzung des Grundwassers. Der Auswirkungsbereich ist laut der hydrogeologischen Stellungnahme auf den Bereich der abgespundeten Baugrube begrenzt. Schutzgüter nach Punkt 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 11.04.2024

Im Auftrag

Heiko Gernetzki
Fachdienstleiter Umwelt

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021; BGBl. I S. 540, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)